

Arbeitsschutzkonzept der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz
OTTO-BRENNER-STRASSE 9 | 30159 HANNOVER

Inhalt

1.	Einführung zum Arbeitsschutzkonzept der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)	2
2.	Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kirchengemeinden	4
2.1.	Standortbestimmung und Zielausrichtung	5
2.2.	Beratung durch Orts- und Fachkräfte.....	8
3.	Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Landeskirchen	11
4.	Arbeits- und Gesundheitsschutz in der EKD.....	19
	Glossar und Erläuterungen	24

1. Einführung zum Arbeitsschutzkonzept der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Das vorliegende Arbeitsschutzkonzept der EKD ist eine Empfehlung der EKD an die Gliedkirchen und gibt ihnen Leitlinien zur Zielerreichung in der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung für die kommenden Jahre.

Ziel dieses Konzepts ist, den derzeitigen Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes¹ im Geltungsbereich der Vereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) auf einen gewünschten Zielzustand zu bringen und dort zu halten. Die Vereinbarung gilt für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern deren Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Schwerpunkt ist dabei den derzeitigen Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in evangelischen Kirchengemeinden auf einen gewünschten Zielzustand zu bringen und dort zu halten. Dafür nutzt die EKD alle Ebenen ihrer Organisation. Übergeordnete Ebenen (Kirchenkreise, Dekanate, Verbände usw. sowie die Landeskirchen und die EKD) unterstützen die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden und in den zugehörigen Einrichtungen. Dazu ist es notwendig, auf allen Ebenen den Arbeits- und Gesundheitsschutz in die Leitungsentscheidungen einzubinden.

Weiterhin beschreibt dieses Konzept die Aktivitäten der Akteure im Arbeitsschutz auf allen Ebenen. Als Akteure werden neben benannten Personen auch Verwaltungen, Gremien und Organisationen einbezogen. In diesen muss die tatsächliche Zuordnung auf handelnde Personen passend zu den örtlichen Gegebenheiten in eigener Verantwortung geregelt werden.

Das Arbeitsschutzkonzept der EKD legt Kriterien für einen guten AuG für die verschiedenen Ebenen fest. Indikatoren zu einzelnen, konzeptionellen Maßnahmen dienen dazu, die Wirksamkeit festzustellen und die Umsetzung dieses Konzepts messbar zu machen. Die Präventionsarbeit zielt darauf, insbesondere die Arbeitsplätze der tätigen Mitarbeitenden und den Einsatz der Ehrenamtlichen gesund und sicher zu gestalten.

Von einem gewünschten Grad an Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kirchengemeinden ausgehend, wird im Folgenden das Vorgehen auf allen Ebenen der evangelischen Kirche konzipiert.

Die Wirksamkeit der Präventionsarbeit wird auf allen Ebenen durch folgende Prinzipien sichergestellt und stetig gesteigert:

- Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung soll zielgruppenorientiert erfolgen und die Bedürfnisse und die Sicht der Beratenen berücksichtigen. Nur wenn die Beratenen einen eigenen Nutzen in den Beratungsinhalten erkennen, kann sich die Beratung positiv auf die Arbeitsbedingungen auswirken.

¹ Der Begriff wird im Glossar erläutert.

- Präventionsmaßnahmen, Arbeitsschwerpunkte und Projekte werden aufgrund von vor Ort erhobenen Informationen ausgewählt. Hierbei kommen geeignete Instrumente und Methoden zum Einsatz. Den Maßnahmen zugrundeliegende Wirkmodelle werden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Realität überprüft.
- Die Veränderung (der Erfolg) von Präventionsmaßnahmen wird gemessen und hinsichtlich einer Steigerung der Wirksamkeit stetig angepasst.

Weiterhin soll die Prävention in der evangelischen Kirche eine deutlich kirchliche Prägung haben und aus der Kirche für die Kirche wirken. Hierdurch soll die Hemmschwelle zum Thema verringert werden. Der Nutzen der Präventionsarbeit soll deshalb auf allen Ebenen sichtbar werden.

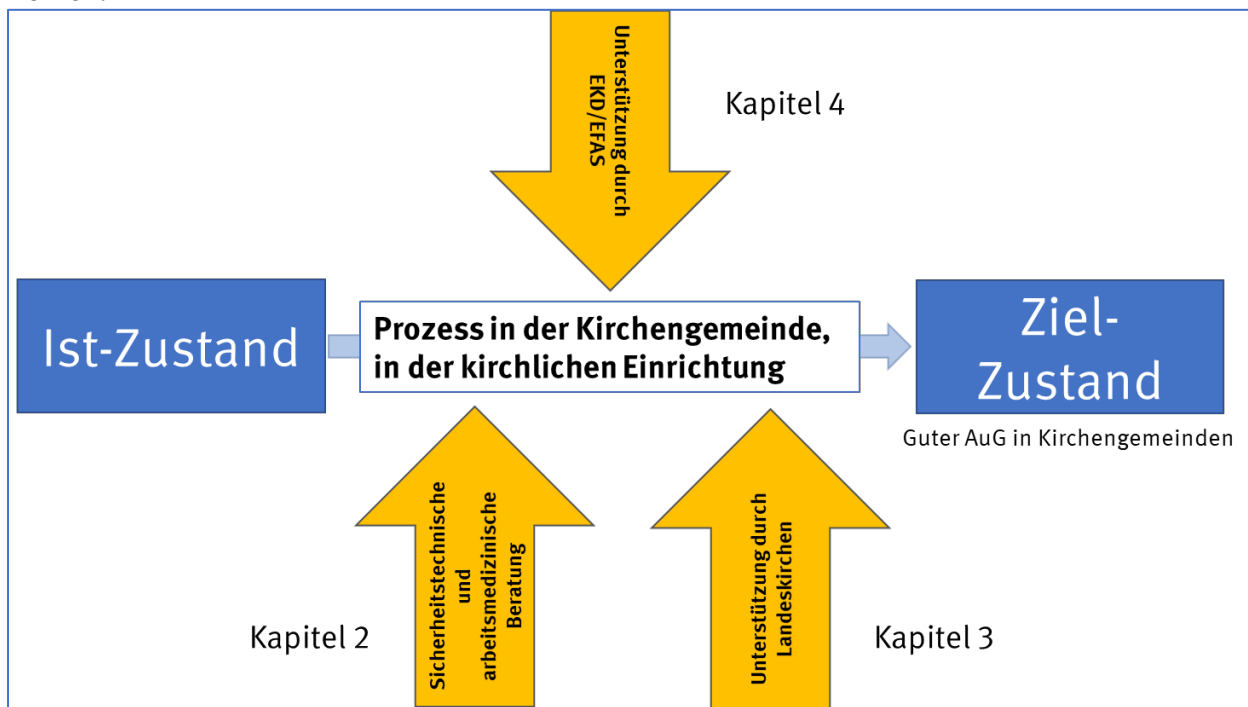


Abb. 1: Unterstützung des Prozesses in der Kirchengemeinde zu einem guten Arbeits- und Gesundheitsschutz auf allen Ebenen in der EKD

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kirchengemeinden

Zentraler Aspekt aller Bemühungen der EKD und der Landeskirchen ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz für Mitarbeitende und Ehrenamtliche der Kirchengemeinden, da sich dort nicht nur die Mehrzahl der Unfälle, sondern auch die Unfälle, mit besonders tragischen Verläufen ereignen. Die Professionalität der Entscheidungsträger und deren Wissen um die Arbeitsgestaltung ist hier am geringsten, das Aufgabenspektrum und die Anforderungen dahingegen am höchsten. In Kirchengemeinden sind die Organisationsstrukturen vielfältig und gleichzeitig weit verzweigt. Der Bedarf an Hilfestellung bei der Umsetzung komplexer gesetzlicher Forderungen, wie denen des Arbeitsschutzes, ist deshalb in Kirchengemeinden mit Abstand am höchsten, gilt aber im Grundsatz wie unter Nr. 1 beschrieben auch für alle Arbeitgeber gleichermaßen, die unter die Vereinbarung fallen.

Die Präventionsarbeit in der evangelischen Kirche² berücksichtigt die besondere Führungsstruktur durch Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden und den organisatorischen Aufbau der evangelischen Kirche. Entgegen einem gewerblichen Unternehmen sind Aufgaben und Zuständigkeiten in der evangelischen Kirche uneinheitlich zwischen der Landeskirche, den mittleren Organisationsebenen und den Kirchengemeinden aufgeteilt und vernetzt. Alle Organisationsteile sind rechtlich selbstständig und sie werden in der Regel durch Gremien geleitet. Die Arbeitgeberfunktion wird oft von Organen und nicht von Einzelpersonen wahrgenommen. Das Präventionskonzept der evangelischen Kirche begegnet diesem Umstand mit dem Ansatz „die Belange des Arbeitsschutzes in alle Führungsebenen systematisch zu integrieren“. Insbesondere auf der Ebene der Kirchengemeinden sind neben den rechtlich verantwortlichen Personen auch weitere einflussgebend. Die Prävention muss deshalb die realen Strukturen berücksichtigen und auch die anderen Einflussnehmenden einbeziehen (z. B. Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber, die Mitarbeitenden im Küsterdienst, Pfarrsekretariaten u. v. a. m.).

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz findet in den Kirchengemeinden in unterschiedlicher Art und Weise statt. Vielfach hängt es von engagierten und dem Thema zugewandten Haupt- und Ehrenamtlichen ab, ob und was zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit umgesetzt wird. Nachhaltigkeit kann nur erreicht werden, wenn AuG als Teilprozess des Gemeindelebens wahrgenommen und kontinuierlich in die Prozessabläufe integriert wird.

Damit dies erreicht werden kann, müssen die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für das Thema sensibilisiert, zu den Wechselwirkungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Gemeindeleben informiert und zum aktiven Handeln für einen nachhaltigen und guten AuG motiviert werden. Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung ist ein Instrument dafür.

In den Gliedkirchen übernehmen insgesamt rund 140 Ortskräfte für Arbeitssicherheit die sicherheitstechnische Betreuung vor Ort. Zudem wird die arbeitsmedizinische Betreuung durch einen Dienstleistungsvertrag mit der BAD GmbH sichergestellt. Jeder Kirchengemeinde ist eine Ortskraft für Arbeitssicherheit und ein Gesundheitszentrum der BAD GmbH zugeordnet.

² Dieses meint die gesamte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratungsstruktur in der EKD mit allen Beteiligten in den Landeskirchen, auf Gemeindeebene und auf Ebene der EKD.

Die sicherheitstechnischen Beratungen führen die Ortskräfte für Arbeitssicherheit durch. Sie besitzen entweder die Qualifikation zur Ortskraft für Arbeitssicherheit (OK1- und OK2-Seminar der VBG) oder zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Weiterbildung bei anerkannten Bildungsträgern oder Berufsgenossenschaften).

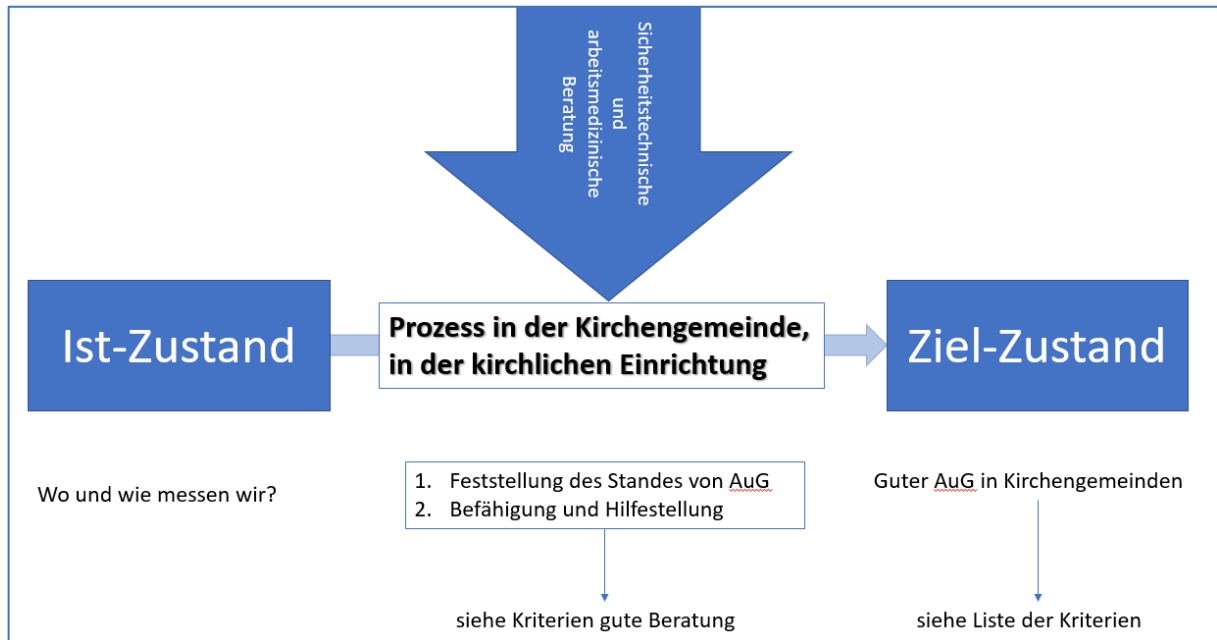


Abb. 2: Unterstützung des Prozesses in der Kirchengemeinde durch sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung

2.1. Standortbestimmung und Zielausrichtung

Jede Kirchengemeinde hat ein bestimmtes Niveau von Arbeits- und Gesundheitsschutz (IST-Zustand). Mit der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung werden Teile des IST-Zustandes ermittelt. Die Erkenntnisse werden in den Beratungsprotokollen der Grundbetreuung und der spezifischen Betreuung dokumentiert. Der Weg vom IST-Zustand zum ZIEL-Zustand ist ein Prozess in der Kirchengemeinde. Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung befördert diesen. Die Verantwortung für die Veränderungen obliegt den Kirchengemeinden.

Mit der Beratung soll den Kirchengemeinden aufgezeigt werden, wie sie den Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihrer Gemeinde verbessern können. Die EFAS hat für die Festlegung eines guten Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Kirchengemeinden Kriterien aufgestellt (ZIEL-Zustand). Zu jedem Kriterium gibt es mindestens einen Indikator, um den IST-Zustand mit dem gewünschten Ziel-Zustand vergleichen zu können.

1. Das Leitungsgremium der Kirchengemeinde weiß über die Verantwortung als Arbeitgeber im Arbeits- und Gesundheitsschutz Bescheid und kennt seine Rechte und Pflichten. Seine Mitglieder nehmen den Arbeits- und Gesundheitsschutz als einen Teil ihrer Führungsaufgabe wahr und sorgen dafür, dass Mitarbeitende und Ehrenamtliche nicht zu Schaden kommen.

Indikatoren:

- Die Ansprechperson aus dem Leitungsgremium der Kirchengemeinde kann anhand ihres Zuständigkeitsbereiches die rechtlichen Pflichten des Arbeitgebers³ erläutern.
- Die Ansprechperson kann erläutern,
 - wie Unfälle erfasst und gemeldet werden,
 - wie für die verschiedenen Aufgaben in der Kirchengemeinde geeignete haupt- und ehrenamtliche Personen ausgewählt werden.
- Das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Kirchengemeinde ist mindestens einmal im Jahr Bestandteil der Sitzungen des Leitungsgremiums. Dies wird in den Sitzungsprotokollen dokumentiert.

2. Kirchengemeinden haben sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Ansprechpersonen. Das Leitungsgremium kommuniziert die Namen der Ansprechpersonen. Es wird sichergestellt, dass bei Bedarf die Mitarbeitenden das Angebot der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Beratung durch die Ansprechpersonen nutzen können.

Indikatoren:

- In der Kirchengemeinde liegen die aktuellen Namen mit Kontaktdaten vor.
- Die Ansprechperson kann erläutern, wie die Mitarbeitenden einschließlich der Personen, die eine Pfarrstelle innehaben, über die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung informiert werden und wen sie bei Beratungsbedarf ansprechen können.
- Der Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung der Mitarbeitenden in der EKD ist bekannt.

3. Bei jeder Aktivität und Tätigkeit in der Kirchengemeinde ist sichergestellt, dass die verantwortliche Ansprechperson auf Sicherheit und Gesundheit achtet, z. B. die Leitung von Gemeindeguppen. Dafür führt die Kirchengemeinde eine Übersicht der Aktivitäten, Gruppen und Zuständigkeiten.

Indikator:

- Die Ansprechperson aus dem Leitungsgremium hat einen Überblick über die Aktivitäten und Gruppen mit den jeweiligen Zuständigkeiten. Sie kann erläutern, wie sie sich diesen Überblick verschafft (z. B. durch den Gemeindebrief, den Raumbelastungsplan, einer Extra-Liste).

³ Siehe zweiter Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzes und die Unterstützungspflichten der Mitarbeitenden im Arbeitsschutz entsprechend der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention (Drittes Kapitel, §§ 15 bis 28)

-
4. Für die Tätigkeiten der Haupt- und Ehrenamtlichen werden die Gefährdungen ermittelt und notwendige Schutzmaßnahmen festgelegt und verfolgt. Hierzu zählen technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge.

Indikatoren:

- Die Ansprechperson kann anhand eines Beispiels aus ihrem Zuständigkeitsbereich erläutern, wie die Gefährdungsbeurteilung in der Kirchengemeinde umgesetzt wird,
- und sie kann die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge erläutern.

-
5. Alle in der Kirchengemeinde Tätigen wissen um die mit ihrer Aufgabe verbundenen Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen. Dazu werden sie von der für die Tätigkeit verantwortliche Person unterwiesen.

Indikator:

- Die Ansprechperson kann erläutern, wie die Unterweisungen organisiert und durchgeführt werden. Beispielhaft kann sie das für ihren Zuständigkeitsbereich darlegen.

-
6. Die Kirchengemeinde betreibt Notfallvorsorge bei Unfällen und Bränden

Indikatoren:

- Die Namen der Ersthelfer und Brandschutzhelfer liegen schriftlich vor.
- Die Gruppenleitungen und hauptamtlichen Mitarbeitende sind in Erste Hilfe ausgebildet. Dazu liegen Nachweise vor.
- Die Nachweise zur Ausbildung zum Brandschutzhelfer liegen vor.
- Für Gottesdienste und Gemeindeaktivitäten gibt es schriftlich festgelegte Maßnahmen zur Ersten Hilfe und zum Brandschutz.

-
7. Es wird sichergestellt, dass sich Gebäude, Geräte und Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Hierfür existieren Prozesse, die dies sicherstellen.

Indikatoren:

- Es liegen Anweisungen für die Arbeit mit Geräten und Maschinen vor.
- Prüfpflichtige Anlagen, Betriebsmittel und Geräte werden geprüft. Prüfdokumentationen liegen vor.
- Für die Gebäude und Räume sind die zulässigen Nutzungen festgelegt.
- Bei Um- und Neubauten sowie bei Renovierungsarbeiten werden Fremdfirmen per Vertrag zur Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verpflichtet. Die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit wird in die Planungen zu Um- und Neubauten mit einbezogen.

- Bei der Beschaffung von Geräten und der Einführung von neuen Arbeitsverfahren wird die Beratung der Ortskraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsärzte angefordert.

Mit Unterstützung der landeskirchlichen Koordinatoren für Arbeits- und Gesundheitsschutz führen die Ortskräfte anhand des Kriterienkatalogs und den dazu gehörigen Indikatoren in ihren Zuständigkeitsbereichen eine stichprobenartige Erhebung mit je zehn Kirchengemeinden durch. Die EFAS erarbeitet dazu einen (digitalen) Erhebungsbogen.

Die gesamte Stichprobe einer Landeskirche von zehn Kirchengemeinden bildet einen Querschnitt von der Größe (klein, groß) von der Lage (ländlich, städtisch) sowie von der Verwaltungsform (eigenständige Verwaltung durch ehrenamtliches Leitungsgremium, Verwaltung über gemeinsames Pfarramt, Verwaltung über Verwaltungsämter) im Betreuungsgebiet. Die EFAS erstellt dazu eine Orientierungshilfe zur Auswahl.

Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit führen nach zunächst drei Jahren eine zweite Stichprobe in den ausgewählten zehn Kirchengemeinden durch. Dazu werden die Kriterien für guten Arbeits- und Gesundheitsschutz mit den entsprechenden Indikatoren herangezogen.

Der Vergleich zwischen der ersten und zweiten Stichprobe gibt den Entwicklungsstand wieder. Derartige Erhebungen werden nach Bedarf verstetigt. Die Erhebungsdaten und Ergebnisse stellen die Landeskirchen der EKD/EFAS zur bundesweiten Auswertung zur Verfügung.

2.2. Beratung durch Orts- und Fachkräfte

Die Kirchengemeinden werden in der Regel von einem Gremium aus Ehrenamtlichen und Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen geleitet. Die Erfahrung zeigt, dass die Entscheidungsträger die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden als hohes Gut ansehen. Das Wissen, wie die Sicherheit und die Gesundheit nachhaltig zu sichern und zu fördern ist, ist dagegen oftmals nicht ausreichend bekannt.

Daher ist die Beratung der Arbeitsschutzfachleute sehr wichtig. Sie können mit einer guten Beratung die Verantwortlichen dazu motivieren, sichere und die Gesundheit erhaltende Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche als eine ihrer Aufgaben wahrzunehmen. Dabei unterstützen die Ortskräfte fachlich kompetent und kommunikativ einfühlsam die Verantwortlichen beim Erwerb der notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen, mit dem Ziel, dass diese ihrer Aufgabe und Verantwortung gerecht zu werden.

Die EFAS unterstützt durch Handlungsanleitungen und -hilfen die Beratung in der Grundbetreuung und qualifiziert die Ortskräfte durch Vermittlung dieser Inhalte in Seminaren.

Bei der sicherheitstechnischen Beratung von Kirchengemeinden wird

- die Rolle der die Beratung durchführenden Person und das Thema der Beratung erläutert,
- das vorhandene Wissen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz als Maßstab für die Gesprächsentwicklung genommen,
- das Gespräch wertschätzend geführt und die Bedürfnisse der zu beratenden Partnern wahrgenommen.

- eine Abfrage der Aktivitäten und Aufgabenverteilungen in der Kirchengemeinde vorgenommen,
- der Stand der Gemeinde zum Arbeits- und Gesundheitsschutz anhand der vorgefundenen Organisation und der vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen ermittelt,
- anhand einer konkreten Gefährdungssituation in der Kirchengemeinde die Grundzüge der Gefährdungsbeurteilung erörtert und exemplarisch durchgeführt,
- der Bedarf zur weiteren spezifischen Unterstützung durch die Ortskraft oder Betriebsarzt ermittelt,
- sowie die nächsten Schritte zur Erreichung eines guten Niveaus von Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kirchengemeinden (gewünschter Zielzustand) besprochen und dokumentiert.

Kriterien zur guten Beratung:

Aus dem Blickwinkel der Entscheidungsträger hat die EFAS Kriterien zur Beurteilung einer guten Beratung erarbeitet:

- Funktion der beratenden Person und Themenstellung sind bekannt.
- Kenntnisse und das Wissen über den Nutzen der Freiräume bei der Gestaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind vorhanden.
- Kenntnis über die Vorteile eines guten Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind bekannt.
- Erhalt von wichtigen und hilfreichen Informationen ist erfolgt.
- Kenntnisse über das Spektrum der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden vermittelt.
- Erhalt von konkreten Unterstützungsangeboten ist erfolgt.
- Dokumentation der Beratung, die als Hilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen kann, ist ausgehändigt.
- Wertschätzung der bisherigen Leistungen und der des Leitungsorgans im Arbeits- und Gesundheitsschutz wird erfahren.

Die Beratungsqualität der Ortskräfte für Arbeitssicherheit kann durch verschiedene Ansätze beeinflusst werden:

- Die EFAS erstellt ein Anforderungsprofil für die Funktionsstelle, damit die Gliedkirchen eine Orientierung für die Besetzung der Stelle erhalten. Das Anforderungsprofil umfasst u. a. Hinweise zum erforderlichen Wissen bzw. Können, zur psychischen Stabilität und körperlichen Belastbarkeit sowie zum Verantwortungsbereich und zu den Arbeitsbedingungen (z. B. Arbeitsplatzausstattung). Die Auswahl der Ortskräfte liegt in der Verantwortung der Gliedkirchen.

- Die EFAS stellt für die Grundbetreuung und für die spezifische Betreuung Handlungsanleitungen und detaillierte Handlungshilfen bereit. Diese stehen den Ortskräften digital im internen Bereich der EFAS-Website zur Verfügung. Diese werden bei gesetzlichen Änderungen oder nach Bedarf durch Ortskräfte aktualisiert bzw. ergänzt. Die Ortskräfte haben über ein Online-Feedback-Formular die Möglichkeit, Verbesserungen oder Anregungen zu den Handlungshilfen mitzuteilen. Die EFAS wertet diese regelmäßig aus.
- Die Ortskräfte sind verpflichtet, sich jedes Jahr fachlich fortzubilden. Mindestens fünf Tage im Jahr sollten für Fortbildungen aufgewendet werden. Die Berufsgenossenschaften VBG, SVLFG und BGW bieten Fortbildungsmöglichkeiten für den kirchlichen Bereich an. Ortskräfte sind verpflichtet, sich nach erfolgreicher Ausbildung in den ersten zwei Jahren in der Gesprächsführung und hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung bei der VBG fortzubilden. Die Fortbildungen der Ortskräfte werden vom Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Gliedkirchen dokumentiert. Darüber hinaus hat die EFAS gemeinsam mit den Berufsgenossenschaften ein Schulungskonzept zur Grundbetreuung erstellt. Alle aktiven Ortskräfte werden dazu geschult.
- Die Ortskräfte haben die Möglichkeit, Fortbildungen zur Persönlichkeitsentwicklung (Coaching) in Anspruch zu nehmen oder Angebote der Supervision wahrzunehmen. Der Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz stellt sicher, dass die Ortskräfte Informationen u. a. zu kirchlichen Fortbildungs-Angeboten erhalten. Die Gliedkirche fördert die Fortbildung der Ortskräfte.

Die Beratungsqualität durch Ortskräfte wird durch folgende Maßnahmen festgestellt:

- Zielorientierung des Beratungsprotokolls
Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit sollen im Nachgang ein Beratungsprotokoll erstellen, damit die Entscheidungsträger die wesentlichen Inhalte des Gespräches und die notwendigen Verbesserungsempfehlungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz vorliegen haben. Die Koordinatoren überprüfen stichprobenartig, ob Beratungsprotokolle zu den Beratungen vorliegen und ob diese den Zielen dieses Konzepts entsprechen.
- Beratungserfolg aus Sicht der Beratenen
Die Koordinatoren führen einmal im Jahr stichprobenartig eine Befragung der beratenen Kirchengemeinden durch. Diese werden zeitnah zur Betreuung durch die Ortskräfte befragt. Die Anzahl der zu befragenden Kirchengemeinden richtet sich nach der Zahl der Ortskräfte. Die Befragung orientiert sich an die Kriterien für gute Beratung. Die EFAS erstellt für die Befragung einen Leitfaden für eine telefonische Befragung und einen Leitfaden für eine Online-Befragung.
- Beratungserfolg aus Sicht der Ortskräfte
Die EFAS oder beauftragte Dritte führen alle drei Jahre eine Befragung der Ortskräfte zu ihrer Beratung in den Kirchengemeinden durch. Die Befragung untersucht die Qualität der Beratung. Die EFAS oder beauftragte Dritte entwickeln hierfür einen (Online-) Fragebogen.

3. Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Landeskirchen

Mit ihrer Zustimmung zur Präventionsvereinbarung mit der VBG haben sich die Landeskirchen verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kirchengemeinden zu befördern. Die Landeskirchen schaffen die Rahmenbedingungen für eine gute sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung und unterstützen die Kirchengemeinden auf ihrem Weg zu einem guten Niveau von Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Kirchenleitung hat ein Arbeitsschutzkonzept unter Mitwirkung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen verabschiedet. Die Landeskirche erklärt in diesem Arbeitsschutzkonzept wie Mitarbeitende und Ehrenamtliche bei der Arbeit in Kirchengemeinden gesund bleiben und vor Unfällen geschützt werden sollen. In diesem Arbeitsschutzkonzept beschreibt die Landeskirche, wie sie

- die Verantwortlichen der Kirchengemeinden motiviert, die Gesundheit der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zu schützen,
- ihre Möglichkeiten nutzt, um die Kirchengemeinden im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterstützen,
- und für den Arbeitsschutz wirbt.

In einem kontinuierlichen Prozess gibt sich die Landeskirche jährliche Ziele für die Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Kirchengemeinden. Die Leitung der Landeskirche beschließt diese Ziele auf Basis der Empfehlungen des landeskirchlichen Arbeitsschutzgremiums⁴ und dem Bericht des Koordinators. Anhand des Standes des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden stellt die Landeskirche die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und das Maß der Zielerreichung fest und nimmt das als Basis für die Festlegung der nächsten Ziele. Durch die kontinuierliche Zielfestlegung und -verfolgung soll sichergestellt werden, dass das erreichte Niveau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, auch bei einem Wechsel der Personen in den Leitungsgremien in Kirchengemeinden, gehalten wird und eine Verbesserung möglich wird.

⁴ Siehe Erklärung im Glossar.

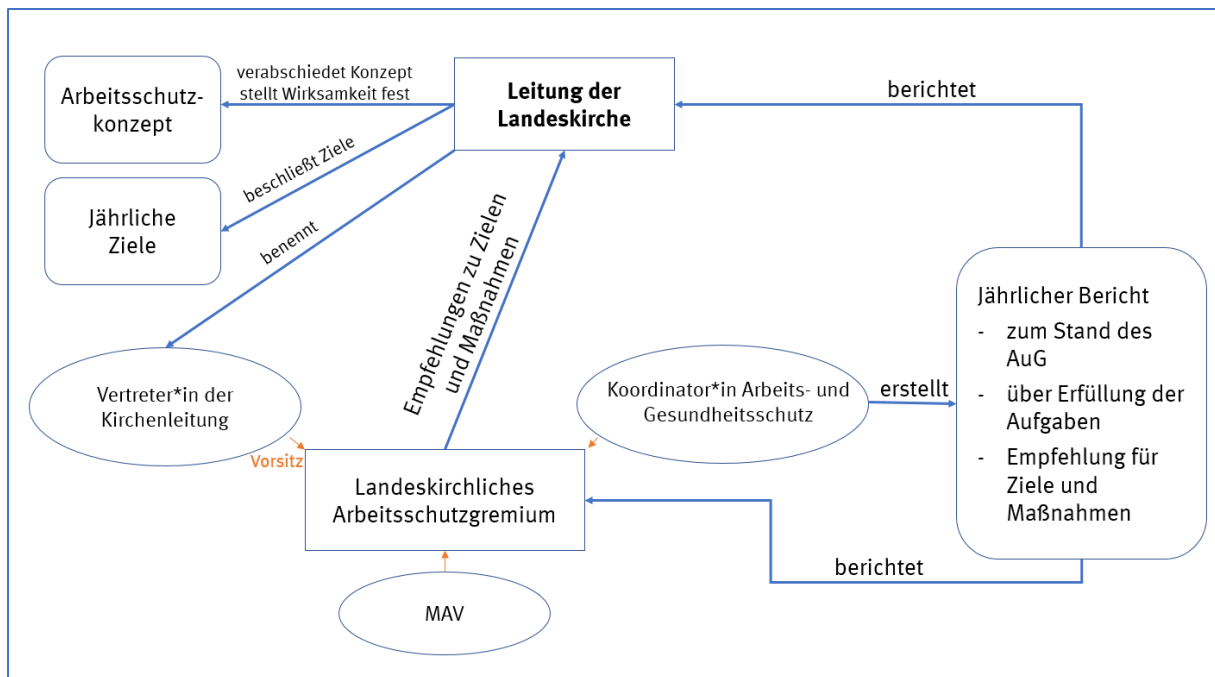


Abb. 3: Schaubild der Zusammenarbeit verschiedener Akteure auf Landeskirchenebene zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

1. Die Landeskirche stellt ausreichende Mittel für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Verfügung.

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Kirchengemeinden und Einrichtungen ist eine gesetzliche Pflicht, die in der Präventionsvereinbarung mit der VBG konkretisiert wird. Die Landeskirche stellt die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für diese Betreuung und deren Steuerung sicher.

Indikatoren:

- Für die sicherheitstechnische Beratung der Kirchengemeinden und Einrichtungen und für die Aufgaben des Koordinators (z. B. für Reisekosten, Sitzungsaufwand, die Ausstattung oder besondere Präventionsmaßnahmen) stehen ausreichende Mittel zur Verfügung.
- Für die arbeitsmedizinische Betreuung der Kirchengemeinden und Einrichtungen stehen ausreichende Mittel zur Verfügung.

2. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist in der Leitungsebene der Landeskirche verankert

Die Leitung der Landeskirche beschließt das Arbeitsschutzkonzept. In Verbindung mit diesem Konzept werden durch die Landeskirche jährliche Ziele für den Arbeits- und Gesundheitsschutz festgelegt und durch die Leitung der Landeskirche beschlossen.

Die Landeskirche benennt eine Person, die in Abstimmung mit der Kirchenleitung Entscheidungen für den Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes trifft und Ansprechstelle für den Koordinator ist.

Die Landeskirche bildet ein Gremium (Landeskirchliches Arbeitsschutzgremium), das die landeskirchlichen Arbeitsschutzziele verfolgt. Es besteht mindestens aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Leitung der Landeskirche, dem Koordinator für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und dem der Arbeitsmedizin sowie den vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen benannten Mitgliedern. Die Vertretung der Kirchenleitung führt den Vorsitz in dem landeskirchlichen Arbeitsschutzgremium.

Indikatoren:

- In der Landeskirche gibt es Ziele für den Arbeitsschutz, die durch die Leitung festgelegt werden.
- Das landeskirchliche Arbeitsschutzgremium gibt der Leitung der Landeskirche auf Basis des Berichts des Koordinators Empfehlungen zu Zielen und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Das Arbeitsschutzgremium begleitet die Umsetzung der festgelegten Ziele.

3. Die Landeskirche benennt eine zentrale Ansprechperson für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (landeskirchlicher Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz).

Der Koordinator für den Arbeits- und Gesundheitsschutz nimmt folgende Aufgaben entsprechend der Präventionsvereinbarung wahr:

- Organisation und Koordination der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung
- Ansprechperson für die Ortskräfte
- Entwicklung der landeskirchlichen Präventionsstrategie anhand der Präventionsziele
- Beratung der Landeskirche im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Jährliche Berichterstattung mit dem Ziel der Dokumentation der Entwicklung des Arbeitsgebietes der Leitung der Landeskirche und des landeskirchlichen Arbeitsschutzgremiums
- Im Rahmen der Berichterstattung gibt er Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. In seinen Empfehlungen zum Arbeitsschutz ist er fachlich weisungsfrei.

Indikatoren:

- Die Landeskirche wendet bei der Besetzung der Koordinationsstelle die von der EKD entwickelten Standards an.

- Die Leitung der Landeskirche lässt sich oder mittels einer dafür benannten Person regelmäßig vom Koordinator über die Erfüllung der Aufgaben berichten. Dieser Bericht sollte mindestens jährlich erfolgen. Auf Grundlage dieses Berichts entwickelt die Landeskirche ihr Arbeitsschutzkonzept fort.

Die EFAS stellt den Landeskirchen zur Besetzung der Funktionsstelle „Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz“ ein Anforderungsprofil und für die Bekanntmachung innerhalb der Landeskirchen eine Bestellungsurkunde mit Aufgabenbeschreibung zur Verfügung.

4. Die Leitung der Landeskirche sorgt dafür, dass jede Kirchengemeinde und jede unselbständige Einrichtung durch Ortskräfte sicherheitstechnisch und durch Betriebsärzte*innen arbeitsmedizinisch beraten wird.

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung ist eine gesetzliche Pflicht (Arbeitssicherheitsgesetz). Die Berufsgenossenschaften legen den Mindestumfang dieser Betreuung (DGUV Vorschrift 2) fest. In der evangelischen Kirche muss ein in den Grundsätzen gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz gewährleistet werden. Die evangelische Kirche hat 1997 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft abgeschlossen, der zuletzt 2014 angepasst wurde, um einen gleichwertigen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Die Landeskirche verfügt über eine ausreichende Anzahl an Ortskräften zur Betreuung der Kirchengemeinden, wie es in der Vereinbarung festgelegt ist. Der Stellenumfang einer Ortskraft richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden kirchlichen Einrichtungen, umfasst jedoch mindestens 30 % einer Vollzeitstelle. Dafür ist ein Nachweis in Form einer Liste der Ortskräfte und deren Betreuungsbereichen notwendig.

Indikator:

- Das landeskirchliche Arbeitsschutzgremium prüft jährlich, ob die Anzahl der Einsatzzeit der Ortskräfte ausreichend ist. Die vorhandenen Ressourcen sind den Erfordernissen anzupassen. Dabei werden der Bedarf an Betreuung in den Einrichtungen und die Aufgaben der Ortskräfte im Rahmen der selbstgewählten Ziele aus dem Arbeitsschutzkonzept berücksichtigt.

Die EFAS stellt den Landeskirchen eine Handlungshilfe zur Ermittlung der Einsatzzeiten der Ortskräfte und eine Vorlage für deren Bestellung zur Verfügung.

Die arbeitsmedizinische Betreuung in der Landeskirche orientiert sich am arbeitsmedizinischen Betreuungskonzept der evangelischen Kirche. Die Kirchengemeinden werden über die arbeitsmedizinische Betreuung informiert. Das Konzept Arbeitsmedizin sieht die Zusammenarbeit zwischen den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Beratern auf allen Ebenen vor.

Indikatoren:

- Die Landeskirche fördert die Zusammenarbeit zwischen Koordinator, Ortskräften und Betriebsärzten, z. B. durch gemeinsame Veranstaltungen für Kirchengemeinden.

- Die Landeskirche fördert die Zusammenarbeit zwischen Koordinator, Ortskräften und Betriebsärzten durch regelmäßigen Austausch untereinander, z. B im Rahmen von gemeinsamen Beratungen.
- Die Landeskirche motiviert die Kirchengemeinden und Einrichtungen, die arbeitsmedizinische Betreuung in Anspruch zu nehmen.

5. Die Landeskirche stellt sicher, dass die Ortskräfte fachlich und persönlich für die Aufgabe geeignet sind. Gemäß der rechtlichen Regelung müssen die sicherheitstechnischen Beratenden die erforderliche Fachkunde haben und sich regelmäßig fortbilden.

Indikatoren:

- Die Landeskirche wendet bei der Besetzung von Ortskraftstellen Qualitätsstandards der EFAS an.
- Die Landeskirche trägt Sorge für eine angemessene Fortbildung der Ortskräfte.

Die EFAS erstellt ein Anforderungsprofil für die Funktionsstelle „Ortskraft für Arbeitssicherheit“, damit die Landeskirchen einen Qualitätsstandard für die Besetzung von Stellen erhalten.

6. Die Landeskirche trägt Sorge dafür, dass Kirchengemeinden im Hinblick auf die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch Verwaltungen und Organe auf allen Ebenen unterstützt werden.⁵

Die landeskirchlichen Organe und Verwaltungen unterstützen im Rahmen ihrer Aufgaben Kirchengemeinden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Dafür schafft die Landeskirche eine geeignete Struktur.

Indikatoren:

- Auf Wunsch von Kirchengemeinden organisieren Verwaltungen die arbeitsmedizinische Vorsorge für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und führen die arbeitsmedizinischen Vorsorgekarteien und -dateien.
- Die Verwaltungen oder andere Institutionen bieten den Kirchengemeinden ein Austauschforum an (Arbeitsschutzausschuss, Arbeitsschutzkreis, Gesundheitszirkel oder ähnliches), um Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf regionaler Ebene zu besprechen und gemeindeübergreifende Lösungen zu finden.

⁵ Die strukturellen Ebenen in Landeskirchen werden im Glossar beschrieben.

- Die Verwaltungen bieten den Kirchengemeinden an, Rahmenverträge für die Überprüfung und Wartung von Anlagen, Geräten, Betriebsmitteln (z. B. Wartung von Feuerlöschern, Glockenanlagen, elektrische Betriebsmittel, ...) abzuschließen.

Die landeskirchlichen Organe und Verwaltungen auf mittlerer Ebene und die Ortskräfte arbeiten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen, um die Beratung der Kirchengemeinden durch Ortskräfte effektiver zu gestalten. Die Ortskräfte erhalten Informationen über regionale Besonderheiten oder Probleme.

Indikator:

- Die Verwaltungen unterstützen Ortskräfte, indem sie z. B. bei der Terminvereinbarung, der Adressaktualisierung, der Informationsweitergabe an Gemeinden oder bei der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Entscheidungsträger und Multiplikatoren auf regionaler Ebene helfen.

Die leitenden Geistlichen und Verwaltungen auf mittlerer Ebene (z. B. Superintendentinnen und Superintendenten, Pröbstinnen und Pröbste, Kreis- bzw. Kreisoberpfarrerinnen und -pfarrer) befördern, unterstützen und wirken bei der Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit, indem sie Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber in den Kirchengemeinden über den Arbeitsschutz informieren und die Beratung durch Ortskräfte und Betriebsärzte unterstützen.

Indikatoren:

- Die Landeskirche sorgt dafür, dass zwischen Arbeitsschutzfachleuten und der Pfarrerschaft eine Kommunikation stattfindet, z. B. auf Pfarrkonventen oder im Rahmen von Schulungen.
- Das Vikariat oder die Fortbildung in den ersten Amtsjahren der Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. Pastorinnen und Pastoren umfasst eine Lehreinheit zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und den sich daraus ergebenden Aufgaben.

7. Die Landeskirche ermittelt Kennzahlen und Daten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und stellt sie dem Koordinator zur Verfügung. Für die Entwicklung von Präventionsschwerpunkten liegen Daten zum Unfall- und Krankheitsgeschehen vor.

Indikatoren:

- Die Landeskirche hat ein System aufgebaut, um die Unfallanzeigen der kirchlichen Einrichtungen zu sammeln und dem Koordinator zur Auswertung zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- Der Koordinator bzw. die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt eine landeskirchenweite Unfallstatistik und wertet sie aus.

Zur Ermittlung des Betreuungsaufwandes liegen Zahlen, Adressen und Größenangaben der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen vor.

Indikator:

- Die Landeskirche stellt dem Koordinator ein aktuelles elektronisches Verzeichnis der Kirchengemeinden und Einrichtungen zur Verfügung.

Zur Ermittlung von Präventionsschwerpunkten und dem Betreuungsaufwand liegen Daten und Angaben über die Mitarbeitenden vor.

Indikatoren:

- Bei Bedarf stellt die Landeskirche dem Koordinator für die Organisation der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung aktuelle Zahlen der hauptamtlichen Mitarbeitenden zur Verfügung.
- Die Landeskirche informiert den Koordinator über die Struktur der Ehrenamtlichen und benennt Ansprechpartner zur Entwicklung von Präventionsschwerpunkten für diese Gruppe.

8. Zur Weiterentwicklung des landeskirchlichen Arbeitsschutzkonzeptes werden Erkenntnisse über das Niveau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden gesammelt.

Indikator:

- Die Landeskirche erhebt selbst und unterstützt EKD-weite Ermittlungen zum Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden und Einrichtungen. Diese Erhebungen haben zum Ziel, wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und Präventionsansätze zu finden.

Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass Verantwortliche in den Leitungsgremien der Kirchengemeinden⁶ ihre Verantwortung im Arbeitsschutz kennen.

Indikator:

- Die Landeskirche stellt sicher, dass ehrenamtliche Personen in den Leitungen der Kirchengemeinden über ihre Aufgaben im Arbeitsschutz informiert werden. Sie nutzt hierfür zum Beispiel Fortbildungsveranstaltungen oder Veröffentlichungen für Mitglieder der Leitungsgremien in Kirchengemeinden.

Die Landeskirche wirbt für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und informiert Kirchengemeinden über Unfallgefahren und Präventionsmöglichkeiten sowie über das Betreuungskonzept in der Landeskirche. Dafür kann sie z. B. Newsletter, Rundmails, Beiträge im Internet und weitere Veröffentlichungen einsetzen.

⁶ Verantwortliche in Kirchengemeinden werden im Glossar erläutert.

Indikator:

- Kirchliche Mitarbeitende und Ehrenamtliche wissen um Unfallgefahren und Präventionsmöglichkeiten und kennen ihre Ansprechpersonen im Arbeitsschutz.

9. Die Landeskirche nutzt ihre Aufsicht im Hinblick auf die Entwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Landeskirchenweite Informationen, Handbücher, Schulungen für Leitungsgremien in den Kirchengemeinden sowie Gemeindeordnungen berücksichtigen die Aufgaben im Arbeitsschutz. Bei Visitationen und der Übergabe eines Pfarramtes soll der Arbeitsschutz berücksichtigt werden.

Indikatoren:

- Die Visitationsordnung der Landeskirche berücksichtigt den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kirchengemeinden.
- Das Protokoll zur Pfarramtsübergabe enthält Angaben zur Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden, um Wissensverlust zu vermeiden.

10. Die Arbeitgeberseite und die Mitarbeitervertretungen arbeiten im Arbeitsschutz zusammen.

Das Mitarbeitervertretungsrecht regelt die Zusammenarbeit im Arbeitsschutz zwischen der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber. Der Vertretung der Mitarbeiterschaft werden darin umfangreiche Informations-, Mitwirkungs- und Initiativrechte eingeräumt.

In geeigneter Weise werden Arbeitsschutzausschüsse und Arbeitsschutzkreise gebildet, in denen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretungen zusammenwirken. Die Bildung der Arbeitsschutzausschüsse orientiert sich am Aufbau der Landeskirche und soll die Belange des Arbeitsschutzes der Kirchengemeinden in der jeweiligen Region (Kirchenkreis, Dekanat, u. ä.) beraten und unterstützen.

Auf der Ebene der Landeskirche wird ein landeskirchliches Arbeitsschutzgremium gebildet. An diesem nehmen teil:

eine Person, die die Kirchenleitung vertritt,
vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen benannte Mitglieder,
der Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz und
der Koordinator für Arbeitsmedizin.

Im landeskirchlichen Arbeitsschutzgremium arbeiten weitere geeignete Vertretungen von Berufsgruppen, Fachberatungen und aus Arbeitsbereichen der Landeskirche mit.

Indikator:

- Die Dienstgeberseite und die Mitarbeitervertretung beraten miteinander regelmäßig über den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Arbeitsschutzausschüssen und anderen Gremien.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz in der EKD

In der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wird Arbeits- und Gesundheitsschutz als gesamtkirchliche Aufgabe verstanden und wahrgenommen. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Auf der Verwaltungsebene der EKD werden Prozesse und Strukturen etabliert, um zum einen die Kirchengemeinden auf ihrem Weg zu einem guten Arbeits- und Gesundheitsschutz zu begleiten und zum anderen die Landes- bzw. Gliedkirchen bei der Organisation einer guten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung zu unterstützen.

Die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) berät als gesamtkirchliche, unselbständige Einrichtung der EKD die evangelische Kirche zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie stellt das Verbindungsglied zwischen der EKD und den Ansprechpersonen für Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Landeskirchen dar.

Synode, Rat und Kirchenkonferenz sind die drei Leitungsorgane der EKD. Der Rat der EKD beschließt über die Ordnung der EFAS. Die Kirchenkonferenz beruft die landeskirchlichen Mitglieder des EFAS-Beirates. Die ständige Konferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der EKD beruft ihre Vertreterinnen und Vertreter in den EFAS-Beirat.

Das Kirchenamt der EKD leistet als Geschäftsstelle die Verwaltungsarbeit der EKD und hat die Geschäftsführung für Kammern und Kommissionen der EKD, bereitet Entscheidungen für die Leitungsorgane vor und führt diese nach Beschlussfassung aus. Die Leitung der EFAS erfolgt über das Kirchenamt der EKD. Die EFAS berät die verschiedenen Gremien und Kommissionen der EKD und erstellt jährlich einen Bericht zu den Entwicklungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der EKD. Der Beirat der EFAS berichtet den Leitungsgremien der EKD (insbesondere Kirchenkonferenz) zu diesen Entwicklungen. Auf Grundlage des Berichtes bewertet die Kirchenkonferenz den Stand von Arbeits- und Gesundheitsschutz und entscheidet über weitere Maßnahmen. Im Zweifel entscheidet der Rat der EKD über grundsätzliche Angelegenheiten.

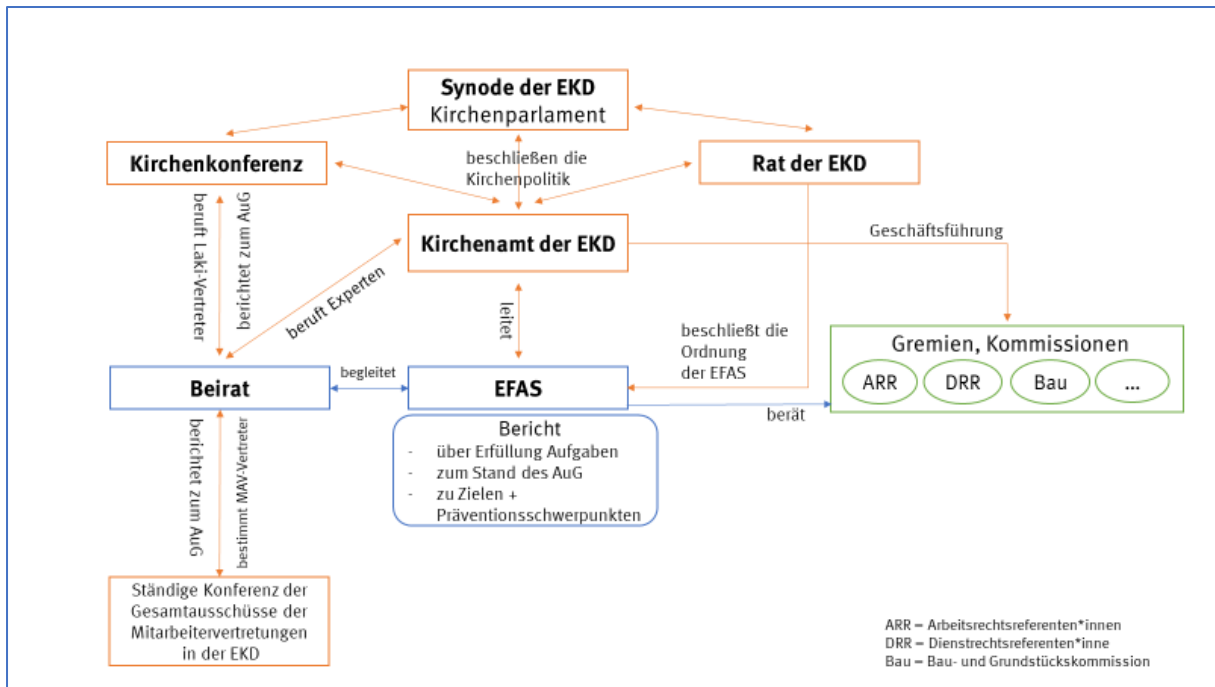


Abb. 4: Schaubild der EKD-Gremien und ihrer Wirkfunktionen im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz

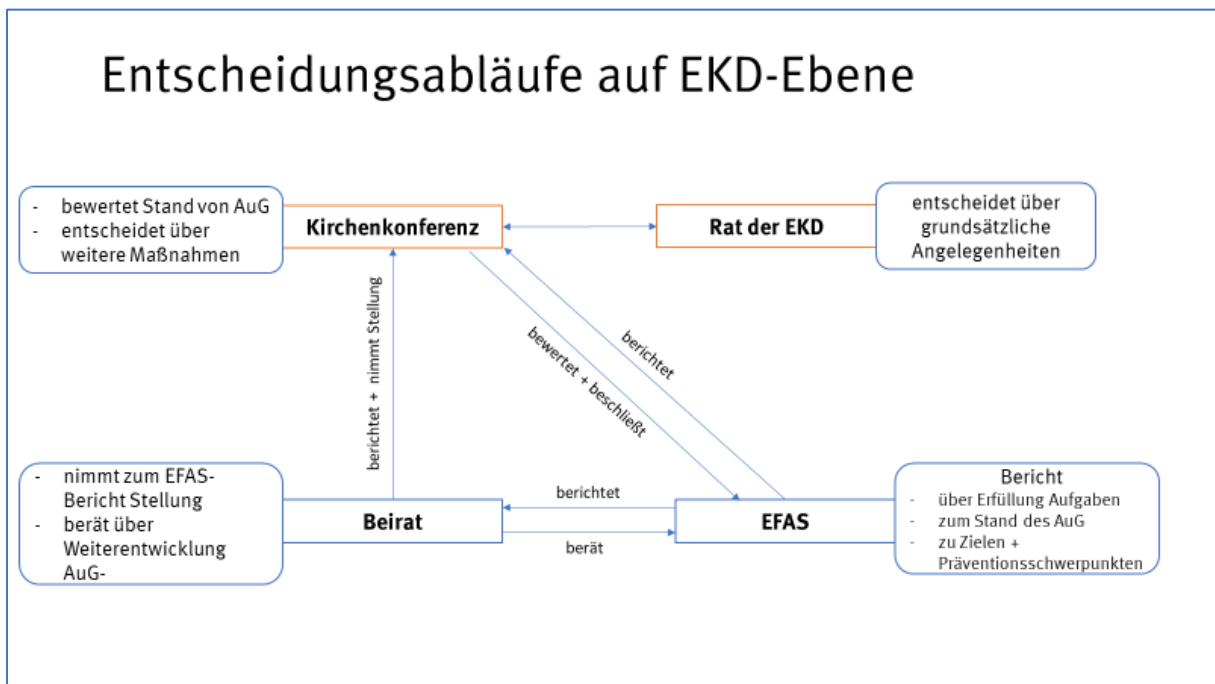


Abb. 5: Schaubild zu den Entscheidungsabläufen zur Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf EKD-Ebene

1. Die EKD stellt ausreichende Mittel für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Verfügung.

Die EFAS hat strategische, konzeptionelle, organisatorische sowie operative Aufgaben, die in der Präventionsvereinbarung mit der VBG geregelt sind. Damit die EFAS ihre Aufgaben erfüllen kann, stellt die EKD die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen sicher.

Die arbeitsmedizinische Betreuung der evangelischen Kirchengemeinden mit deren unselbstständigen Einrichtungen sowie der Verwaltungen, Einrichtungen und Werke der Gliedkirchen der EKD wird durch einen Pauschalvertrag mit einem arbeitsmedizinischen Dienstleister gewährleistet. Die Sicherstellung der finanziellen Mittel erfolgt über die Gliedkirchen an die EKD.

Indikatoren:

- Für die Aufgaben der EFAS stehen ausreichend Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung. Der Beirat der EFAS beschließt jährlich die Finanzmittel.
- Für die arbeitsmedizinische Betreuung stehen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung. Das Kirchenamt der EKD überprüft jährlich, ob diese angepasst werden müssen.

2. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist auf Ebene der EKD verankert.

Um den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf EKD-Ebene und die Verpflichtungen aus der Präventionsvereinbarung mit der VBG umzusetzen, unterhält die EKD eine Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS). Die EFAS ist eine unselbständige Einrichtung der EKD. Sie berät die EKD und ihre Organe im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Arbeit der EFAS wird durch einen Beirat begleitet. Dieser verfolgt die Entwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf EKD-Ebene. Er besteht aus vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeskirchen, zwei Expertinnen bzw. Experten für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie vier Vertreterinnen bzw. Vertretern der Mitarbeitervertretung (MAV). Die Mitglieder des Beirates werden von der Kirchenkonferenz, dem Kirchenamt der EKD und der Ständigen Konferenz der Mitarbeitervertretungen (StäKo) benannt.

Indikatoren:

- Die EKD unterhält eine zentrale Fachstelle (EFAS). Die EFAS erarbeitet Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und legt diese zur Beschlussfassung der Kirchenkonferenz vor.
- Die EFAS wertet regelmäßig den Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der EKD aus und berichtet darüber dem Beirat. Der Beirat berät über die Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der EKD.
- Alle drei Jahre berichtet die EFAS der Kirchenkonferenz über die Entwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der EKD und gibt Empfehlungen für Arbeitsschutzziele und Präventionsschwerpunkte. Die Kirchenkonferenz bewertet den Bericht und nimmt dazu Stellung.

3. In der EKD gibt es ein einheitliches Konzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Für alle Gliedkirchen der EKD besteht ein einheitliches Präventionskonzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dieses Konzept dient dazu, die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu gewährleisten. Grundlage hierfür sind die Vereinbarung mit der VBG, die Absprachen mit der BGW und der SVLFG, das arbeitsmedizinische Betreuungskonzept sowie der arbeitsmedizinische Pauschalvertrag.

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Beratung hat zum Ziel, die Kirchengemeinden auf dem Weg zu einem guten Niveau von Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterstützen. Dazu erarbeitet die EFAS in Zusammenarbeit mit inner- und außerkirchlichen Arbeitsschutzexpertinnen und -experten Präventionsmaßnahmen, die von allen Landeskirchen genutzt werden können. Die Effektivität des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der EKD wird dadurch gesteigert.

Das einheitliche Konzept erleichtert die Kommunikation gegenüber Außenstehenden, wie z. B. Aufsichtsbehörden und anderen Religionsgemeinschaften, und befördert die Zusammenarbeit.

Indikatoren:

- Die EFAS erarbeitet Empfehlungen für die Umsetzung des Präventionskonzeptes in den Landeskirchen.
- Die Fachstelle entwickelt Standards für die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung.
- Die EFAS stellt einen fachlichen Austausch sicher, um Standards im Arbeits- und Gesundheitsschutz innerkirchlich und mit den Berufsgenossenschaften abzustimmen. Dazu organisiert sie z. B. regelmäßig Konferenzen (u. a. Koordinatoren-Treffen, Fachforen für Arbeitsschutzakteure).

4. Gremien und Kommissionen auf Ebene der EKD berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Auf EKD-Ebene gibt es verschiedene Gremien und Kommissionen, bei denen Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen zusammenkommen und sich beraten (z. B. Konferenz der Leitenden Juristen, der Arbeitsrechts-, Dienstrechts- und Personalreferenten, der Bau- und Grundstückskommission, etc.). Das Kirchenamt der EKD übernimmt i. d. R. die Geschäftsführung dieser Zusammenkünfte. In vielen Fällen gibt es Schnittstellen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Indikatoren:

- Das Kirchenamt der EKD sorgt dafür, dass die einzelnen Gremien und Kommissionen das Beratungsangebot der EFAS kennen und nutzen. Es stellt sicher, dass in den Gremien und Kommissionen regelmäßig Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes thematisiert werden.

- Das Kirchenamt der EKD sorgt dafür, dass die Gremien und Kommission bei der Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen Stellungnahmen der EFAS einfordern, wenn Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berührt werden. Die EFAS ist berechtigt, Stellungnahmen abzugeben, wenn sich aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Berührungspunkte zu den Aufgaben der Gremien und Kommissionen ergeben.

5. Die Entwicklung von Präventionsschwerpunkten und die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes in der EKD beruhen auf Kennzahlen und Daten.

Die EFAS und die Landeskirchen ermitteln Daten und Kennzahlen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und werten diese aus. Die EFAS stellt ihre Auswertung der EKD und den Landeskirchen zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Daten erarbeitet die EFAS Empfehlungen für Präventionsschwerpunkte. Über deren Umsetzung wird in Zusammenarbeit mit den Landeskirchen und unter Mitwirkung des Beirates sowie der Berufsgenossenschaften entschieden.

Indikatoren:

- Die EFAS verschafft sich jährlich einen Überblick zum Unfall- und Krankheitsgeschehen in der EKD. Dazu stellen die Landeskirchen ihre Daten zum Unfall- und Krankheitsgeschehen zur Verfügung.
- Die EFAS wertet spätestens alle fünf Jahre den Stand der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in den Landeskirchen aus, um daraus Empfehlungen für die EKD abzuleiten.
- Die EFAS führt alle drei Jahre Erhebungen durch, um das Niveau von Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Kirchengemeinden festzustellen und Präventionsschwerpunkte zu ermitteln. Die Landeskirchen unterstützen dieses.

Glossar und Erläuterungen

Arbeits- und Gesundheitsschutz

umfasst den Schutz vor Unfällen bei der Arbeit, die Vermeidung von Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Erkrankungen und die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Im Konzept werden Arbeitsschutz und Arbeits- und Gesundheitsschutz synonym verwendet.

Koordination des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

wird durch eine bestellte Person wahrgenommen. Im Konzept wird als Funktionsbeschreibung die männliche Bezeichnung des „Koordinators für Arbeits- und Gesundheitsschutz“ verwendet. Selbstverständlich gelten die beschriebenen Aufgaben für alle bestellten Personen gleichermaßen.

Landeskirchliche Arbeitsschutzziele

Die prozesshafte Verfolgung von Zielen dient dazu, den erreichten Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu sichern und durch gezielte Maßnahmen zu verbessern. In einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess setzt sich die Landeskirche Arbeitsschutzziele. Ausgehend von diesen messbaren Zielen werden Maßnahmen festgelegt und umgesetzt. Im Laufe der Maßnahmenumsetzung ist nachzusteuern, wenn unvorhergesehene Veränderungen eintreten. Nach dem Ablauf der Laufzeit wird gemessen, inwieweit das Ziel erreicht wurde. Ausgehend von diesem Ergebnis können dann neue Ziele festgelegt werden. Dieser Verbesserungsprozess hat das Ziel, das Niveau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden sicherzustellen und zu verbessern.

Die landeskirchlichen Arbeitsschutzziele werden von der Leitung der Landeskirche auf Grundlage des Berichts des Koordinators und der Stellungnahme des landeskirchlichen Arbeitsschutzgremiums getroffen. Die Steuerung des Prozesses liegt in den Händen des landeskirchlichen Koordinators. Das landeskirchliche Arbeitsschutzgremium begleitet die Zielverfolgung.

Landeskirchliches Arbeitsschutzgremium

ist ein Gremium auf Ebene der Landeskirche. Es besteht mindestens aus der Person, die die landeskirchliche Vertretung der Kirchenleitung innehat, aus Mitarbeitenden, die von übergeordneten Mitarbeitervertretungen wie z. B. dem landeskirchlicher Gesamt- oder dem Hauptausschusses der Mitarbeitervertretungen bestellt sind, dem landeskirchlichen Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Person, die die Koordination für den Bereich Arbeitsmedizin (Koordinator für Arbeitsmedizin) zur Aufgabe hat. Weitere Mitglieder bestimmt die Landeskirche.

Landeskirchliche Vertretung der Kirchenleitung

Eine in leitender Funktion tätige Person nimmt die Aufgabe der Vertretung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Landeskirche wahr und hat bei Bedarf direkten Zugang zur Leitung der Landeskirche. Sie hat den Vorsitz im landeskirchlichen Arbeitsschutzgremium und fungiert als Ansprechperson für den Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Dienstgeberseite für die Landeskirche.

Ortskräfte für Arbeitssicherheit

nehmen die sicherheitstechnische Beratung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen wahr. Sie besitzen die erforderliche Fachkunde als Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Qualifikation zur Ortskraft durch eine Ausbildung durch die VBG.

Strukturen und Verwaltungen innerhalb der Landeskirche

Landeskirchen haben individuelle Verwaltungsstrukturen. Bei großen Landeskirchen existieren mittlere und untere Ebenen, während kleine Landeskirchen nur eine oder keine Ebene zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche haben.

Die jeweiligen Strukturen werden im Rahmen des Arbeitsschutzkonzepts in den Arbeits- und Gesundheitsschutz eingebunden.

Verantwortliche in den Leitungsgremien von Kirchengemeinden

Sind Personen, die in das Leitungsgremium von Kirchengemeinden, Kirchgemeinde oder Pfarrgemeinden (Kirchenvorstand, Presbyterium, Gemeindegemeinderat, Kirchengemeinderat, Ältestenkreis) gewählt, entsandt oder durch andere Regeln bestimmt wurden.

Herausgeber



Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover

Telefon 0511 27 96 640
Telefax 0511 27 96 630

www.efas-online.de
info@efas-online.de